



Statuten des Vereins zur Förderung lebensgeschichtlichen Erzählens

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein zur Förderung lebensgeschichtlichen Erzählens» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Im Wissen um die vielfältigen positiven Wirkungen lebensgeschichtlichen Erzählens bezweckt der Verein dessen Förderung in gesellschaftlichen, institutionellen, beruflichen und privaten Kontexten. Er orientiert sich an der Charta der «Internationalen Vereinigung zur Förderung von Lebensgeschichten in der Bildung und von Biographieforschung in der Erziehung» (ASIHVIF). Ziel ist es, Möglichkeiten und Räume zu schaffen, in denen sich Menschen als Autor*innen und Subjekte ihrer Geschichte erzählen können.

Der Verein fördert die Vernetzung der Alumni und der Dozent*innen des CAS «Lebenserzählungen und Lebensgeschichten» der Universität Fribourg und unterstützt seine Mitglieder nach Möglichkeit in ihren Projekten. Er organisiert fortbildende, dem Austausch und der Weiterentwicklung dienende Veranstaltungen und vernetzt auch nach aussen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden beigebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck.

Passivmitglieder:

Passives Mitglied werden können alle, die sich für lebensgeschichtliches Erzählen interessieren und den Verein VFLE unterstützen möchten. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder:

Aktives Mitglied werden können Alumni und die Dozent*innen des CAS «Lebenserzählungen und Erzählungen» der Universität Fribourg sowie weitere Personen, die sich aktiv mit lebensgeschichtlichem Erzählen befassen und sich an die Charta des VFLE halten.



Aktivmitglieder erhalten die Möglichkeit, sich und ihre Aktivitäten zu lebensgeschichtlichem Erzählen auf der Website des VFLE zu präsentieren.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist – ausser für Vorstandsmitglieder, siehe Punkt 9 – jederzeit möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden, auch wenn es trotz Mahnungen den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt. Ausschlüsse werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Beschlussfassung via Online-Versammlung oder auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen (wie etwa einem Versammlungsverbot) erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder dreissig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich (E-Mail ist erlaubt) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands



- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.



Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch online (via Zoom etc.) oder auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten (bei Co-Präsidium eine Unterschrift) und des/der Finanzverantwortlichen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2023 in Aarau angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 28.01.2021.

Winterthur, Juli 2023

Die Präsidentin:

Sonja Scholz

Die Protokollführerin:

Franziska Eigenmann